



**WEIDINGER · THIELE · WENNINGER**

Steuerberater & Wirtschaftsprüfer Partnerschaftsgesellschaft mbB

### **3. Ergänzung**

#### **Coronavirus: Aktuelle Informationen und Maßnahmen für Unternehmen**

##### **zu 1.) Kurzarbeitergeld sowie Renten-/Kranken- und Arbeitslosenversicherung**

Für Unternehmen in Notlage besteht die Möglichkeit, sich die Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April 2020 stunden zu lassen, um nicht in Liquiditätsprobleme zu geraten. Der Arbeitgeber muss dafür weder eine Sicherheit bieten, noch werden Stundungszinsen oder Säumniszuschläge berechnet. Allerdings gilt die Möglichkeit zur Stundung nur, wenn andere Hilfen der Regierung nicht greifen. So sieht etwa die Ausweitung der Kurzarbeit vor, dass Firmen die Sozialbeiträge für die Ausfallstunden komplett vom Staat erstattet werden.

##### **Wichtiger Hinweis hinsichtlich Sozialversicherungsbeiträge März 2020:**

Die Sozialversicherungsbeiträge für das im März 2020 aus einer Beschäftigung erzielte Entgelt sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig. Für eine Stundung der Beiträge für den Monat März 2020 ist daher notwendig, dass sich die betroffenen Unternehmen **bis spätestens heute, Donnerstag, 26.03.2020** formlos unter Bezug auf eine Notlage durch die Corona-Krise und Paragraph § 76 SGB IV direkt an ihre jeweils zuständigen Krankenkassen wenden müssen, die ihre Sozialversicherungsbeiträge erheben.

Wir haben Ihnen einen entsprechenden Musterantrag hinsichtlich der Stundung von Sozialabgaben als ANLAGE 6 beigelegt.

##### **zu 2.) Steuerliche Entlastungen für Unternehmen**

Bei der Stellung der Anträge auf steuerliche Soforthilfen (**Stundung/Herabsetzung**) haben wir Ihnen ein paar Informationen/Hinweise aufgeführt, um einen zügigen und reibungslosen Ablauf zu gewährleisten:

- Werden ein Stundungsantrag und ein Herabsetzungsantrag für den gleichen Antragsteller eingereicht, sollte der Antrag in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden, da in den Ämtern zwei getrennte Arbeitsbereiche mit der Bearbeitung befasst sind.
- Eine Stundung für bereits entrichtete Steuern müssen die Ämter ablehnen, da der Steueranspruch bereits gemäß § 47 AO erloschen ist.
- Eine Stundung für Steuern, deren Höhe noch nicht feststeht, ist nicht möglich. Den Antrag auf Stundung bitte erst stellen, wenn die Steuer angemeldet oder festgesetzt ist.



- Lohnsteuern und Kapitalertragssteuern sind nicht stundungsfähig, daher wird die Stundung abgelehnt (§ 222 S. 3, 4 AO). Dies gilt auch für Corona-bedingte Fälle. Hier kann ein Antrag auf Vollstreckungsaufschub mit einer umfassenderen Begründung gestellt werden, für den allerdings nicht zwingend die gleichen erleichterten Bewilligungsvoraussetzungen wie für die steuerlichen Soforthilfen gelten.
- Anträge auf Stundung und Herabsetzung der Körperschaftssteuer sind an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt zu richten

Im Zusammenhang mit den Erstattungsanträgen hinsichtlich der **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen** 2020 ist bei Beantragung via ELSTER/DATEV mit einer Erstattung der jeweiligen Beträge innerhalb von 7-8 Arbeitstagen zu rechnen. Bei Beantragung auf anderen Wege (z.B. schriftlicher Antrag) verzögert sich die Bearbeitung erheblich. Das Landesamt für Steuern hat auf Ihrer eigenen Homepage eine entsprechende Anleitung nebst bildliche Erläuterungen veröffentlicht.

### **zu 3.) Finanzhilfen – Förderinstrumente bei kurzfristigem Liquiditätsbedarf**

Der Bundestag hat die **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** und der Zahlungsverbote bis zum 30. September 2020 beschlossen (vgl. Drucksache 19/18110+19/18129+19/18158). Ausgenommen sind Fälle in denen die Insolvenz nicht auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht oder in denen keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit besteht. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen soll im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden können. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat diesem Beschluss zustimmen wird.

Der Deutsche Bundestag hat **finanzielle Soforthilfen (steuerbare Zuschüsse)** für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie für Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu zehn Beschäftigten beschlossen (vgl. Drucksache 19/18105). Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten infolge der Corona-Krise, werden den Unternehmen bei bis zu fünf Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) bis 9.000,00 Euro Einmalzahlung für drei Monate und bei bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) bis 15.000,00 Euro Einmalzahlung für drei Monate gewährt. Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 Prozent reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden. Es ist auch hier davon auszugehen, dass der Bundesrat diesem Beschluss zustimmen wird.



**Wichtiger Hinweis:**

Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung 2020 für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

**Ziel:** Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u. a. durchlaufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)

**Voraussetzung:** Wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.

**Antragstellung:** Möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.

**Technische Daten:** Mittelbereitstellung durch den Bund (Einzelplan 60); Bewirtschaftung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen; Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen grundsätzlich möglich.

**Programmvolumen:** Bis zu 50 Mrd. Euro bei maximaler Ausschöpfung von 3 Millionen Selbständigen und Kleinstunternehmen über 3+2 Monate. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück.

Gez.

Jörg Weidinger  
WP/StB

Ulrich Thiele  
StB

Dr. Robert Wenninger  
RA/StB



**ANLAGE 6 (zu 1. Kurzarbeitergeld sowie Renten-/Kranken- und Arbeitslosenversicherung)**

per Fax:

Ort, den

**Stundung von Sozialabgaben**

Mitteilung des GKV vom 24.03.2020

Arbeitgeber-Nr. \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Betrieb ist bei Ihrer Krankenkasse unter der Betriebsnummer \_\_\_\_\_ erfasst.

Aufgrund der durch die Corona-Krise verursachten wirtschaftlichen Verwerfungen leiden wir unter erheblichen Einnahmeausfällen und sind leider nicht in der Lage, die Sozialversicherungsbeiträge fristgerecht zu begleichen.

Wir beantragen daher die Stundung und Aussetzung der Vollziehung der Beiträge gemäß § 76 SGB IV für März und April 2020 bis auf Weiteres. Bitte nehmen Sie keine fälligen Lastschriften vor (Beendigung des SEPA-Mandats). Zudem ersuche ich Sie, wie von der Bundesregierung vorgesehen, von der Erhebung von Zinsen und Säumniszuschlägen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen